

Ernst Chr. Suttner

Die orthodoxe Kirche in Österreich.

Ein Überblick vom 16. Jahrhundert bis in unsere Gegenwart

Die Anfänge

Die Wiener Doppelhochzeit von 1515 leitete Österreichs Ausdehnung nach Südosten ein. Doch konnten die Habsburger wegen der aufstrebenden Osmanen, deren Nachbarn sie nach der Schlacht von Mohács (1526) wurden, ihre Ansprüche auf die Länder der Stefanskronen im 16. Jahrhundert nur zum Teil durchsetzen. Die Umwälzungen zogen Fluchtbewegungen verschiedener Bevölkerungsgruppen nach sich, in deren Verlauf noch im 16. und vermehrt im 17. Jahrhundert die Uskokken, Flüchtlinge orthodoxen Glaubens mit slawischer oder rumänischer Muttersprache, in den habsburgischen Teil Ungarns kamen. Als Wehrbauern waren sie willkommen. Die für ihre Wahlheimat zuständigen innerösterreichischen Behörden, die wegen der Türkengefahr zur Religionspazifikation mit den protestantischen Ständen genötigt waren (s. Brucker Landtag von 1578!), ließen auch die orthodoxen Flüchtlinge eigene religiöse Wege gehen. Orthodoxes Kirchenleben nahm damals in Österreich einen bescheidenen Anfang.

Die eingewanderten Orthodoxen erklärten im 17. Jahrhundert ihre Union mit der katholischen Kirche. Man muß beachten, daß im zeitgenössischen Verständnis damals eine Union mit Katholiken nicht notwendigerweise den Bruch mit der orthodoxen Kirche nach sich zog. Bis ins 18. Jahrhundert war es nämlich möglich, mit den Katholiken uniert zu sein und in der orthodoxen Kirche zu leben.¹ Österreichs Ostchristen blieben also zunächst mit dem Pec'er Patriarchen ihrer früheren Heimat in Verbindung, soweit die gespannten Verhältnisse im Grenzgebiet den Verkehr zuließen. Die damaligen kirchlichen Verhältnisse der Uskokken bedürfen der vertieften Untersuchung; denn in der vorhandenen orthodoxen und katholischen Kirchengeschichtsliteratur, die den Wandel im Unionsverständnis übersieht, gibt es einschlägig unbegründete Polemik.²

Nach 1683

Zu einem bedeutenden Faktor in der Donaumonarchie rückte die Orthodoxie auf, als nach der großen Türkennot des Jahres 1683 alle Länder der Stefanskronen zu Österreich kamen. Künftig hatte sich der Wiener Hof der orthodoxen Christen anzunehmen.

a) Orthodoxe, die nach Österreich kamen

Der Vorstoß der österreichischen Heere nach Südosten hatte bei vielen Christen der Balkanhalbinsel Erwartungen wachgerufen. Kaiser Leopold I. hatte Aufrufe erlassen, welche die Hoffnungen steigerten und Aufstandsbewegungen auslösten. Aber die Kraft Österreichs reichte nicht aus, um die Türken aus allen Gebieten mit christlicher Mehrheit zu vertreiben. So gewährte Leopold I. den auf die kaiserliche Seite übergeschwenkten südslawischen Christen, die die Rache der Türken zu fürchten hatten, Asyl in den von seinen Heeren eroberten Gebieten. In der Hauptsache waren es ser-

bische Orthodoxe³ und bulgarische Katholiken.⁴ Ihnen wurde die Autonomie als Volksgruppe zugesichert. Das bedeutete, daß sie ein Anrecht auf eigene Gottesdienststätten, auf Gründung von Schulen und auf eigene Vorsteher erlangten. Mit der Zusicherung an die Serben war eine Rechtsgrundlage für öffentliches orthodoxes Kirchenwesen im österreichischen Staatsgebiet gegeben.

Eine weitere Rechtsgrundlage erwuchs aus den Friedensverträgen, die in den folgenden Jahrzehnten zwischen der Hohen Pforte und dem Habsburgerreich geschlossen wurden. Die in ihnen getroffenen Abmachungen über den Handel zwischen beiden Reichen garantierten den Handelsleuten, die sich im anderen Staat aufhielten, eine gewisse Autonomie. Der Handel des osmanischen Reiches war aber um diese Zeit weithin in Händen orthodoxer Christen,⁵ die zu Hause der Oberhoheit des Konstantinopeler Patriarchen unterstanden und deshalb in Wien - ohne Rücksicht auf ihre Muttersprache - allesamt "Griechen" hießen. Zu ihren Freiheiten gehörte, daß sie religiös nicht belästigt wurden. Ihre Wiener Kolonie erstarkte, und schon im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts gründete man eine Bruderschaft, die für orthodoxes Gottesdienstleben in Wien Sorge trug.

An der Spitze der serbischen Einwanderer war 1691 Patriarch Arsenije III. von Pec' mit nach Österreich gekommen. Dies war ein Glücksfall sowohl für die Serben als auch für Österreich. Die Serben hatten in ihm einen geistlichen und politischen Führer, und das kirchliche Nationalkonzil, das mit dem Patriarchat verknüpft war, gab ihnen die Möglichkeit, sich als Volksgruppe zu Wort zu melden und ihre Anliegen vorzubringen. Für Österreich sollte von Bedeutung werden, daß die im türkischen Reich verbliebene Orthodoxie, die zwar für den verlassenen Sitz von Pec' einen anderen Patriarchen installierte, trotzdem dem kirchlichen Nationalkonzil des ausgewanderten Patriarchen Arsenije die kirchliche Autokephalie nicht abstritt. Als Arsenije starb, war man nämlich in Pec' damit einverstanden, daß das Nationalkonzil der Serben Österreichs selbständig ein neues Oberhaupt wählte. Nach orthodoxem Herkommen kann eine Kirche, die ihr Oberhaupt selbst wählen und weihen darf, auch in allen anderen Fragen selbständig handeln.

Weil also sozusagen eine autokephale orthodoxe Kirche eingewandert war, bot sich der österreichischen Regierung die Möglichkeit, Einflußnahme von außen auf das orthodoxe Kirchenwesen im Reich zu unterbinden. Es dauerte geraume Zeit, bis man in Wien diesen Vorteil erkannte, den Platz für eine eigene orthodoxe Kirche Österreichs fand und das erforderliche Einvernehmen mit den eingewanderten Orthodoxen herstellen konnte.

Querelen gab es unter anderem, weil die Zusicherungen Kaiser Leopolds an Patriarch Arsenije unbestimmt formuliert waren. Er sollte geistliches und weltliches Oberhaupt seiner Gläubigen sein. Das verstanden die Serben zunächst wohl so, daß ihnen in Österreich jene Autonomie verbleiben sollte, die ein christliches Patriarchat im Osmanenreich hatte. Daß dies wegen des anderen Verfassungsrechts in Österreich nicht gut möglich war, versteht sich. Es darf bezweifelt werden, ob Kaiser Leopold und Patriarch Arsenije ahnten, für welche unterschiedlichen Interpretationen die Formulierung offen war, die man wählte, als man in den Kriegswirren eilig ein Abkommen schloß. Unbestimmt wie das Ausmaß der zugebilligten Autonomie war auch die Formulierung bezüglich des Territoriums, auf das sich die Autonomie des Patriarchen erstrecken sollte. Wo die Flüchtlinge tatsächlich siedeln werden, konnte man noch nicht absehen und diese Gebiete also nicht genau benennen, und hinsichtlich weiterer Gebiete hoffte man noch sehr fest, daß Österreichs Heere sie den Türken entreißen werden. So führte Leo-

pold als Amtsbereich des Patriarchen ausdrücklich eine Reihe gar nicht eroberteter Provinzen an, hinsichtlich des tatsächlichen österreichischen Herrschaftsgebiets formulierte er hingegen nur unbestimmt.

Schon zu Lebzeiten Arsenijes kam es deswegen zum Konflikt. Der Primas von Ungarn, Graf Kollonitsch, opponierte entschieden, als Arsenije den ihm zugesicherten Privilegien eine maximalistische Deutung gab. Dieser betrachtete nämlich auch jene östlichen Christen, die früher ins österreichische Gebiet geflüchtet waren, als zu jenem Volk gehörig, zu dessen geistlichem und weltlichem Oberhaupt ihn Kaiser Leopold bestätigt hatte. Da die schon länger im Land Ansässigen sich ihm nicht unterordnen wollten, begann er, die Öffnung ihrer Kirchen für sich und den von ihm bestimmten Klerus mit Hilfe seiner Reiterei zu erzwingen. Der ungarische Primas Graf Kollonitsch, den die Alteingesessenen als Unierte um Schutz vor den Neuankömmlingen anriefen, sah sich zur Verteidigung von deren Freiheit veranlaßt und setzte gegen die Interpretation, die der Patriarch den Kaiserurkunden gab, eine weniger extensive: Nur für Neueinwanderer, die mit dem Patriarchen kamen, nicht aber für alle, die er als sein Volk erachtet, habe er Zuständigkeit. Das Problem, das Anlaß für diesen Kompetenzstreit bot, sollte nach Arsenijes Tod noch größere Reibungen verursachen.

Konflikt gab es auch, als Belgrad ab 1718 vorübergehend bei Österreich war. Nach serbischer Auffassung hätte die Belgrader orthodoxe Metropole im Geist der Privilegien Leopolds ihrem autokephalen Kirchenverband eingegliedert werden sollen. Der Staatsmacht erschien hingegen eine weitere Stärkung der Serben bedenklich; sie wollte eine eigene Belgrader Metropole erhalten. Die Serben fanden eine Zwischenlösung und übertrugen die beiden Metropolien in Personalunion einem einzigen Hierarchen. Ehe eine endgültige Lösung erforderlich wurde, schaffte 1739 die Rückgabe Belgrads an die Osmanen den Konfliktstoff aus der Welt.

b) Östliche Christen, deren Heimat zu Österreich kam

Nicht alle Orthodoxen, mit denen es Österreich nach 1683 zu tun bekam, wanderten ein. Die österreichischen Heere fanden in Oberungarn und in Siebenbürgen östliche Volkskirchen vor.⁶ Dort hatten die östlichen Christen in der vorangehenden Zeit, in der ungarische Fürsten kalvinischen Glaubens an der Herrschaft waren, in Leibeigenschaft gelebt. Entsprechend der sozialen Rechtlosigkeit war ihr kirchliches Leben wenig entfaltet, und ihr Klerus, der in der Regel selbst dem Joch der Leibeigenschaft unterlag, war kaum gebildet. Die bestehenden Schulen wurden nur solchen östlichen Christen zugänglich gemacht, die bereit waren, Kalviner zu werden oder zumindest das Frömmigkeitsleben ihrer orthodoxen Kirche in kalvinischem Geist umzugestalten. Die kalvinischen Fürsten, die im 17. Jahrhundert auf das Entstehen eines starken Siebenbürgener Staatswesens mit reformierter Staatsreligion abzielten, hatten es darauf angelegt, die orthodoxen Christen ihres Landes zum Calvinismus und zum Erlernen der ungarischen Sprache zu bringen, damit sie in die den Staat dominierende magyarisch-kalvinische Nation hineinwachsen und in Siebenbürgen das Übergewicht der Nation und der Religion des Fürsten weiter verstärkten. Manche "Aufsteiger" hatten dies akzeptiert. Lange Zeit verloren die orthodoxen Christen auf diese Weise ihre potentiellen Führer, da diese zu kalvinischen Ungarn wurden, und das breite orthodoxe Volk blieb in sozialer Rechtlosigkeit verhaftet. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts versuchten jedoch die orthodoxen Ruthenen Oberun-

garns, dem Druck zur Calvinisierung durch eine Union mit den Katholiken zu entgehen. Anders als die Kalviner verlangten nämlich die Katholiken nicht den Verzicht auf das angestammte Frömmigkeitserbe und auf die herkömmliche Sprache; die östlichen Christen durften ihre geistliche und volksmäßige Identität behalten, wenn sie sich unter den Schutz der Katholiken begaben, um beim Aufstieg zu einer besseren sozialen Lage von katholischer Seite unterstützt zu werden.

Auf Anraten des ungarischen Primas Graf Kollonitsch knüpfte Kaiser Leopold an diesen Vorgängen an und erließ ein Diplom, das den unierten Gläubigen und ihrem Klerus jene Rechte zusicherte, die den lateinischen Katholiken zukamen. Unter Wahrung ihrer Identität sollten sich die östlichen Christen durch einen Unionsabschluß korporativ (als gesamte Gruppe also) aus ihrer Unfreiheit erheben können. Damit sollten sie zugleich die katholische Staatskirche, die in ihrer Heimat vorher kaum Bedeutung besaß, zur stärksten Kirche werden lassen.

Beim heutigen Verständnis von Unionsabschluß muß ein solcher Vorschlag entsetzen. Darum wird den Kirchenführern und Politikern Österreichs des ausgehenden 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts vorgeworfen, daß sie die orthodoxen Christen um innerweltlicher Vorteile willen zum Glaubensabfall verleiteten, weil sie mit Versprechungen im sozialen Bereich zur Union mit Rom einluden und der Einladung zeitweise sogar mit Polizeimaßnahmen Nachdruck verliehen. Ehe wir aber in diesen Vorwurf einstimmen, sollten wir uns in die damalige Denkweise einfühlen.

Als sich in Europa das Staatskirchentum und mit ihm die Devise "cuius regio, eius et religio" ausbreitete, sorgten sich Europas Christen, besonders Europas Fürsten, mehr um die konfessionelle Einheit im eigenen Staat als um die gesamtkirchliche Einheit aller Christen. Sicher hatte Martin Luther keine eigene Kirche gründen, sondern in der bestehenden einen abendländischen Kirche eine Reform veranlassen wollen. Man faßte anfangs trotz aller Gegnerschaft, die sich unter anderem recht bald in unschönen Bezeichnungen wie "Papisten" bzw. "Neuerer" ausdrückte, das reformwillige und das traditionsverbundene Christentum in den deutschen Landen als gegensätzliche Ausprägungen einer und derselben Kirche auf. Es verstrich geraume Zeit, die in verschiedenen Landstrichen auch unterschiedlich lange gedauert haben mag, bis sich das Bewußtsein durchsetzte, daß eine Spaltung in zwei Kirchen erfolgt sei. Solange die ältere Auffassung anhielt, war ein Konfessionswechsel nur der Übergang von einer Ausprägung der Kirche in eine andere, vergleichbar etwa dem Übertritt eines katholischen Ordensgeistlichen in einen anderen Orden. Es war kein Kirchenübertritt. In dieser Voraussetzung wird verständlich, daß christliche Fürsten, denen die diktatorische Tyrannei der modernen totalitären Staaten fern lag, von ihren Untertanen den Konfessionswechsel verlangten, ohne Bedenken zu haben, zum Abfall von der angestammten Kirche, und das heißt zur Sünde gegen Gott zu verführen.

Wenn man an den europäischen Höfen sogar bezüglich des katholisch-protestantischen Gegensatzes so dachte, dürften Europas katholische Fürsten erst recht von einem solchen Denken geleitet worden sein, als sie auf die Vereinigung ihrer orthodoxen Untertanen mit den Katholiken ihres Landes drängten. Denn, wie wir eingangs schon sagten, nach römischer und nach orthodoxer Auffassung schlossen sich Unierte-Sein und Orthodox-Bleiben bis ins 18. Jahrhundert nicht vollkommen aus.

Bei den Ruthenen in Ungarn gab es alsbald eine Neubelebung ihrer Union mit den Katholiken. Dabei kam der Umstand zustatten,

daß auch die Ruthenen, die jenseits der Grenze in Polen siedelten, mit der katholischen Kirche in Union lebten. So gab es niemanden, der Widerstand hätte leisten wollen.

Anders sollte es sein in Siebenbürgen. Dorthin waren mit den kaiserlichen Heeren Jesuiten als Militärseelsorger gekommen. Sie waren beauftragt, Verbindung zu den Siebenbürgener orthodoxen Rumänen zu suchen und diese sowohl um seelsorgerlicher als auch um sozialpolitischer Motive willen zur Union mit der katholischen Staatskirche einzuladen. Den Auftrag erfüllten sie gründlich. Bald war die Synode der Siebenbürgener rumänischen Diözese vom geistlichen und weltlichen Nutzen einer korporativ abgeschlossenen Union überzeugt. Der geistliche Nutzen wäre, daß die Ingerenzen der Kalviner, die ein Jahrhundert lang das rumänische Frömmigkeitserbe bedroht hatten, ein Ende nähmen. In weltlicher Hinsicht sollte die Union den Rumänen die kirchliche und volksmäßige Identität belassen, sie so, wie sie waren, zu Katholiken machen, ihnen endlich die lange vermißten Rechte einer vierten (und zwar der volkreichsten) Siebenbürgener Nation einbringen und sie zu einer rezipierten Glaubensgemeinschaft werden lassen.

Doch die korporative Union kam nicht wie erstrebt zustande. Die Wiener Regierung zögerte, das Unionsansuchen sofort zu behandeln, obwohl es die Stärkung des katholischen Elements in den neuen Provinzen bedeutet hätte; sie war zur Rücksichtnahme auf die Siebenbürgener Stände genötigt. Diese opponierten, denn der Aufstieg der Rumänen als geschlossener Volksgruppe hätte nicht nur ihre Macht bedroht, sondern sie auf die Dauer auch um das Recht gebracht, die Arbeitskraft der in Leibeigenschaft gehaltenen Rumänen auszunützen. Nach Meinung der Stände sollten nur solche Rumänen, die sich individuell zu einer der rezipierten Religionen bekehrten, die Rechte erlangen, die den Bekennern der betreffenden Religion zustünden; wer hingegen bei der Befragung durch eine Kommission der Stände sage, daß er im ererbten Glauben verbleiben wolle, habe auch im bisherigen sozialen Status zu verbleiben. Wie früher sollten auch weiter die zum Aufstieg Fähigen mit dem Religionswechsel in eine der privilegierten Nationen integriert werden und die Rumänen sollten weiter ihre potentiellen Führer verlieren, damit ihre Mehrheit in der Knechtschaft verbleibe.

Dagegen kämpfte die rumänische Synode, so gut sie konnte. Doch der Widerstand der Siebenbürgener Stände war übermächtig, und die Wiener Behörden zögerten weiter. Dazu kam Mißtrauen gegenüber dem östlichen Erbe bei führenden Kreisen in der katholischen Staatskirche. Absicherungen wurden verlangt, die deutlich machten, daß man den Rumänen trotz ihrer Zustimmung zu den vier Punkten der Florentiner Union nicht recht traute. So ließ man z.B. den rumänischen Bischof Atanasie in Wien tridentinische Lehren beedigen und erteilte ihm sogar sub conditione erneut die Priester- und Bischofsweihe. Die Folge war, daß sich unter Siebenbürgens Rumänen eine Opposition gegen die Union formierte. Nach Atanasies Tod erstarkte die Opposition wegen weiterer leidiger Vorkommnisse, denen hier nachzugehen den Rahmen sprengte.⁷ In der Amtszeit von Atanasies Nachfolger konstituierte sich die Opposition auch kirchlich. Spätestens von da an muß die rumänische Christenheit Siebenbürgens als gespalten gelten in eine unierte und in eine orthodoxe Kirche, und eine leidige Geschichte hob an.

Die orthodoxe Opposition hatte ihren Rückhalt in der Orthodoxie jenseits der Karpaten. Daß dort osmanisches Gebiet war, ließ die österreichischen Behörden zunächst mit scheelen Augen auf diese Kirchenbeziehungen blicken. Als aber 1718 die kleine Walachei österreichisch besetzt wurde, war man der politischen Sor-

gen enthoben. Der Bischof von Rîmnicul Vilcea in der kleinen Walachei, der von den Österreichern dem Metropoliten von Belgrad zugeordnet wurde, durfte sich mit österreichischer Billigung jener Rumänen Siebenbürgens annehmen, die den Beitritt zur Union und damit die Jurisdiktion des Siebenbürgener rumänischen Bischofs zurückwiesen. Zwei Tatsachen wurden damit geschaffen: Von den Behörden im österreichischen Siebenbürgen wurde eine zweite rumänische Kirche zumindest zur Kenntnis genommen, und der Metropolit von Karlowitz, der in Personalunion auch Metropolit von Belgrad war, begann, eine Verantwortlichkeit für die Rumänen Siebenbürgens zu verspüren.

Der Fortgang im 18. Jahrhundert

Stürmisch war die Entwicklung in der Karlowitzer Metropole. Der Wiener Hof drängte auf ein "Illyrisches Regulament". Die von den Serben aus dem Osmanenreich mitgebrachte Vorstellung vom religiös-völkischen Selbstbestimmungsrecht einer Nation, war aufgrund mitteleuropäischer Verhältnisse neu zu bedenken und den notwendigen Modifikationen zu unterziehen, damit sie einfügbar wurde in den östreichischen Staat. Schwere Gegensätze traten zutage. Doch gegen Ende des 18. Jahrhunderts war ein Zustand erreicht, der zu sagen erlaubt, daß seither die serbische Metropole von Karlowitz im vollen Sinn eine ins Habsburgerreich integrierte autokephale orthodoxe Kirche darstellte.

Stürme und Zwangsmaßnahmen gegen die Orthodoxie, die dem modernen Verständnis von Religionsfreiheit widerstreiten, gab es um die Mitte des Jahrhunderts auch bei den Rumänen Siebenbürgens. Nach den militärischen Rückschlägen, die Österreich 1739 zum Verzicht auf Belgrad und die kleine Walachei nötigten, widmeten die österreichischen Militärs der Karpatengrenze vermehrte Aufmerksamkeit. Um das "Grenzgängertum" zu unterbinden, wurde die bislang gebilligte Verbindung von Siebenbürgens Orthodoxen mit Rîmnicul Vilcea verboten. Da diese sich dem Verbot aber nicht fügten und sich - wie die Generalität meinte - ihrem "legitimen rumänischen Bischof" in Siebenbürgen, dem unierten nämlich, nicht beugten, begann eine Zeit in der man mit militärischem Zwang das schaffen wollte, was die Militärs unter "kirchlicher Ordnung" verstanden. Die Maßnahmen, durch die man die "Widerspenstigen" zum Gehorsam gegen den unierten Bischof führen wollte, waren gewalttätig, die Erfolge mager. Schließlich stimmte Maria Theresia 1761 zu, daß unter der Obhut des Metropoliten von Karlowitz für die nicht-unionswilligen Rumänen Siebenbürgens ein eigener orthodoxer Bischof amtierte. Den Toleranzideen ihres Sohnes Josef, der den Nichtkatholiken private Religionsausübung gewähren wollte, war Maria Theresia bekanntlich abhold. Doch sie dehnte auf die Orthodoxen Siebenbürgens jene öffentliche Religionsfreiheit aus, der sich von jeher die Serben erfreuten.

Alle östlichen Christen Österreichs - ob mit der katholischen Staatskirche uniert oder nicht - hatten 1761 öffentliche Religionsfreiheit erlangt. Dies legte für ihre Volksgruppen den Grundstein zu einer reichen Entfaltung in der kommenden Zeit. Es mäßigte auch die Konflikte zwischen Katholiken und Orthodoxen, denn beide Seiten mußten in Zukunft den Versuch unterlassen, die anderen sich einzugliedern, wie dies die Serben unter Patriarch Arsenije mit den Unierten und später die unierte rumänische Diözese Siebenbürgens mit den Siebenbürgener Orthodoxen versucht hatten. Damit war noch nicht erreicht, daß beide Kirchen nur mehr im guten

Sinn miteinander gewetteifert hätten; trotz des passablen "modus vivendi", den sie fanden, trugen sie auch später noch manches in einer Art aus, die den Geist christlicher Brüderlichkeit vermissen ließ.

Das Positive und Negative im einzelnen zu zeichnen, sprengte unseren Rahmen. Daher sei nur kurz erwähnt, daß es zu keinem Zurückgehen hinter den im Jahr 1761 erlangten Zustand kam, als Österreich in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts die Herrschaft über die Heimat weiterer Volksgruppen mit östlicher Kirchenzugehörigkeit antrat. Beim Erwerb Galiziens im Zug der polnischen Teilung von 1772 kam ein Gebiet zu Österreich, dessen Bevölkerung mit östlicher Kirchentradition schon lange zur Gänze mit den Katholiken uniert war. Mit Dankbarkeit vermerken die ukrainischen Geschichtsschreiber, daß unter österreichischer Herrschaft die in Galizien seit dem Unionsabschluß stets mächtig gewesenen Lateiner nicht weiter versuchen durften, die Unierten kirchlich und der Volksgruppe nach aufzusaugen. In der Bukowina, die 1775 vom Fürstentum Moldau abgetrennt wurde und an Österreich fiel, war die Orthodoxie die Religion des regierenden Fürsten gewesen und mit allen Öffentlichkeitsrechten ausgestattet. Österreich änderte nichts an diesen Rechten.

Als 1781 durch das Toleranzpatent Josefs II. die Protestanten Österreichs private Religionsfreiheit erlangten, gab es im Reich also längst keinen Ort mehr, an dem genügend orthodoxe Gläubige gelebt hätten, um gottesdienstliches Leben zu entfalten, aber durch staatliche Repression daran gehindert worden wären. Sie besaßen überall öffentliche Religionsfreiheit.⁸ Den orthodoxen Gläubigen Wiens, die bislang als Bruderschaft kirchliches Leben führten, eröffnete das Toleranzpatent die Möglichkeit, sich fortan in der Rechtsform einer Kirchengemeinde zu organisieren. Als die Wirtschaftsentwicklung des Habsburgerreichs in einigen weiteren Städten zum Zuzug einer entsprechenden Gruppe orthodoxer Gläubiger führte, war dies auch dort möglich.

Das 19. Jahrhundert

Als im 19. Jahrhundert der nationale Gedanke zündete, kam es zu einer Neugliederung der orthodoxen Kirche Österreichs. Diese ging - man beachte den Unterschied zu den Vorgängen beim Einrichten anderer modernen Autokephalien! - in einvernehmlicher Weise vor sich. Nach dem Ausgleich mit Ungarn wurden aus der bisher einzigen autokephalen orthodoxen Kirche des Habsburgerreichs, die in Karlowitz ihren Sitz hatte, drei autokephale Kirchen gebildet. Im einzelnen bedeutete dies, daß in den Ländern der Stefanskronen für das rumänisch besiedelte Gebiet eine selbständige orthodoxe Metropole mit nationalem Charakter eingerichtet und daß die Karlowitzer Metropole, der von nun an fast nur mehr serbische Gläubige verblieben, wieder zur nationalen Größe wurde, die sie einstens war, als sie aufgrund der Verfügung Kaiser Leopolds entstand. Eine eigene orthodoxe Metropole mit Sitz in Czernowitz entstand auch in Cisleithanien; ihr unterstanden ohne Unterschied hinsichtlich der Muttersprache die orthodoxen Gläubigen der Bukowina und Dalmatiens sowie die orthodoxen Gemeinden in Wien und in anderen größeren Städten Cisleithaniens, in denen sich inzwischen orthodoxe Kolonien gebildet hatten.⁹ Auch dort war für das nationale Selbstbestimmungsrecht gesorgt, denn dem Metropoliten und seinen beiden Suffraganbischöfen in Dalmatien oblag die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß die Gemeinden Seelsorger der richtigen Sprache und des richtigen Herkommens erhielten. Diese waren gegebenenfalls aus dem

Ausland, aus der Heimat der betreffenden Gläubigen zu berufen, doch sie amtierten unter der Jurisdiktion des Metropoliten von Czernowitz, der für die gesamte Orthodoxie Cisleithaniens das gemeinsame Oberhaupt war.

Alles in allem gewährte Österreich an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert allein unter den drei großen multinationalen Reichen Osteuropas seinen östlichen Christen die volle Freiheit, ihren Kirchen in friedlicher Weise jene nationale Struktur zu geben, die sie selbst für angemessen hielten. Auch stand es ihnen uneingeschränkt frei, wenn ihr Gewissen es ihnen gebot, sich für uniert mit dem Römischen Stuhl zu erklären oder dies nicht zu tun.

Gerade letzteres muß noch unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, denn es war dies eine Vorkehrung, die den ernstesten Konflikt vermied, der zwischen Katholiken und Orthodoxen hätte ausbrechen können, die Gefahr nämlich, daß es zur Knechtung der Gewissen gekommen wäre. Wir haben oben erwogen, daß es im 17. und anfangs des 18. Jahrhunderts möglich war, zugleich orthodox und uniert zu sein. Es war damals für die meisten keine Gewissensfrage, wenn sie von einer orthodoxen zu einer unierten bzw. von einer unierten zu einer orthodoxen Gemeinde übertraten. Nach einem Umbruch der ekklesiologischen Konzepte im 18. Jahrhundert und nach der Entfaltung der dogmatischen Lehre vom päpstlichen Amt, die auf dem Ersten Vatikanischen Konzil ihren Höhepunkt hatte, erscheint aber der Übertritt in einem anderen Licht. Daß es in Österreich seit der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts keine Pressionen zum Übertritt mehr geben konnte, war ein Erfordernis, um die Gewissensfreiheit zu wahren.

Als Österreich-Ungarn 1878 Bosnien und die Herzegowina besetzte und diese Gebiete 1908 annektierte, bewies die Regierung erneut, daß sie darauf bedacht war, die orthodoxe Kirchenordnung nicht zu behelligen. Die dortigen orthodoxen Diözesen wurden nämlich keiner der autokephalen Kirchen der Donaumonarchie eingegliedert, sondern verblieben wie vorher im Verband des Patriarchats von Konstantinopel. Dies ist umso auffälliger, als das orthodoxe Rußland das gegenteilige Beispiel vorlebte. Als sich das Zarenreich ab dem 17. Jahrhundert Gebiete des früheren Großfürstentums Litauen eingliederte, die kirchlich zu Konstantinopel gehört hatten, nahm die russische Kirche ohne kirchenrechtliche Absprache mit dem Konstantinopeler Patriarchat sofort die Jurisdiktion über die Diözesen des neuen Staatsgebiets für sich in Anspruch. Ebenso ging Rußlands Kirche vor in russisch-türkischen Kriegen, bei den polnischen Teilungen, anlässlich der Annexion Georgiens und bei den Gebietsgewinnen der Sowjetunion nach dem 2. Weltkrieg. Jedesmal wurden über kurz oder lang die Christen byzantinischer Tradition in den hinzugewonnenen Territorien, gleich welcher orthodoxen Kirche sie vorher zugehörten und auch dann, wenn sie vorher Unierte waren, ohne Verhandlung mit den bisherigen Kirchenleitungen in die russische Kirche eingegliedert.

In der Republik Österreich

Keines von den ursprünglichen Siedlungsgebieten östlicher Christen blieb nach 1918 bei Österreich, und sämtliche orientalischen Bischofssitze wurden von Österreich abgetrennt. Nur mehr östliche Christen, die sich in den deutschsprachigen Landesteilen befanden, blieben Österreicher. Die Mehrzahl von ihnen waren Wiener. Nach den Weltkriegen stieg die Zahl östlicher Christen durch Flüchtlinge, von denen ein Teil blieb und Österreichs östliche

Kirchengemeinden vergrößerte. Mit der Gastarbeiterwelle kamen neuerdings östliche Christen. Schließlich wurde Wien wegen der österreichischen Neutralität zur Drehscheibe im Ost-West-Verkehr und zum Sitz von UNO-Behörden. Darum bekamen Wien und in geringerem Ausmaß auch andere österreichische Städte abermals von weither Zugang. Christen aus mehreren östlichen Kirchen kamen dabei ins Österreich von heute, und es gibt nur wenige Städte in Europa, in denen die Ostkirchen derzeit in gleicher Buntheit vertreten sind wie in Wien.¹⁰

Unter den heutigen orthodoxen Kirchengemeinden Österreichs gehört ohne Zweifel den Wiener griechischen Gemeinden zur hl. Dreifaltigkeit und zum hl. Georg mit den beiden Gotteshäusern im ersten Wiener Gemeindebezirk der erste Platz, da sie auf die längste Geschichte zurückblicken können.¹¹ Sie unterstehen der "griechisch-orientalischen Metropolis von Austria", einer Diözese mit Sitz in Wien, die das Patriarchat von Konstantinopel nach dem Zweiten Weltkrieg einrichtete und dem es die Verantwortung für Österreich und Italien übertrug. Die Gläubigen der beiden Kirchengemeinden gehören mit ihrem Metropoliten dem Patriarchat von Konstantinopel an. Sie sind zum Teil seit Generationen in Wien ansässig; unter ihnen sind Familien zu finden, die sich große Verdienste um das Aufblühen von Wirtschaft und Handel im alten Österreich erwarben. Ein Teil der Gläubigen lebt hingegen nur vorübergehend zu wirtschaftlichen oder diplomatischen Diensten oder zum Studium bei uns. In der Mehrzahl sind es Griechen, doch stammt ein Teil von ihnen von jenen griechischen Kirchen her, die es außerhalb des Staats Griechenland im Vorderen Orient gibt. Da in einigen dieser Kirchen das Arabische vordringt und das Griechische verdrängt, kann man in den griechischen Kirchengemeinden Wiens heutzutage auf Jugendliche treffen, die kaum Griechisch verstehen. Das Leben der beiden Kirchengemeinden ist auf Wien zentriert, doch hat ihr Seelsorger auch in den anderen Bundesländern zu tun, wo ein Teil der Gemeindemitglieder ansässig ist.

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts bildete sich in Wien eine serbische orthodoxe Kirchengemeinde zum hl. Sava und erbaute sich im dritten Gemeindebezirk eine Kirche.¹² Wegen der Gastarbeiter aus Jugoslawien ist die serbische Gemeinde derzeit die größte orthodoxe Kirchengemeinde Österreichs. Sie untersteht der westeuropäischen Diözese des Patriarchats von Belgrad. Ihr Wiener Gotteshaus kann die Gemeinde aber nicht benutzen, da eine Gruppe alteingesessener Wiener Serben, die sich gegen Bischof und Patriarchen sperrt, dieses unter Mißachtung der österreichischen Gesetze besetzt hält. So ist der Seelsorger der größten orthodoxen Kirchengemeinde Österreichs seit Jahren gezwungen, in einem Notquartier Gottesdienst zu feiern. Filialen der serbischen Gemeinde zum hl. Sava bestehen in Linz und in Salzburg, wo ebenfalls je ein Priester die Seelsorge ausübt.

Zur Bildung einer eigenen rumänischen orthodoxen Kirchengemeinde zur hl. Auferstehung kam es nach dem Ersten Weltkrieg. Der Plan, in Wien ein rumänisches Gotteshaus zu erbauen, wurde schon vor dem Ersten Weltkrieg gefaßt, aber die vielfachen Initiativen gelangten an kein Ziel.¹³ So dient der Gemeinde weiterhin eine Hauskapelle im ersten Gemeindebezirk als Gottesdienstort. In Salzburg amtiert an einer Filialgemeinde ein weiterer rumänischer orthodoxer Priester. Die Gläubigen setzen sich zusammen aus alteingesessenen Familien rumänischer Herkunft, aus Emigranten, die Rumänien während oder nach dem Zweiten Weltkrieg verließen, und aus rumänischen Staatsbürgern, die dienstlich in Österreich weilen. Die Gemeinde gehört zum rumänischen Patriarchat; ihr Bischof am-

tiert in Paris.

Auf extraterritorialem Gelände der Botschaft in Wien erbaute das russische Zarenreich zur Jahrhundertwende eine große St.-Nikolaus-Kirche. Sie war nur kurz als Botschaftskirche in Verwendung und wurde nach der Oktoberrevolution geschlossen. Nach dem Zweiten Weltkrieg übergab die sowjetische Besatzungsmacht das Gotteshaus einem Vertreter des Moskauer Patriarchats; seither wird dort wieder Gottesdienst gefeiert. Eine russische orthodoxe Kirchengemeinde zum hl. Nikolaus wurde 1969 öffentlich-rechtlich anerkannt.¹⁴ Sie untersteht dem Moskauer Patriarchat. Doch nur ein Teil der russischstämmigen orthodoxen Christen in Österreich war bereit, sich dieser Gemeinde und durch sie der Moskauer Kirchenleitung anzuschließen. Es bestehen daher in Österreich noch andere orthodoxe Seelsorgsgemeinden russischer Herkunft, die jedoch keine Anerkennung durch die österreichischen Behörden erbaten. Aufgrund der Religionsfreiheit ist es ihnen möglich, wo immer sie leben, auch Gottesdienste zu feiern, doch führt die private Form, in der sie ihr Gottesdienst- und Gemeindegewesen organisieren, zu größerer Fluktuation. Laut Satzung der St.-Nikolaus-Gemeinde steht die Mitgliedschaft in ihr allen orthodoxen Christen offen, wenn sie die Jurisdiktion des Moskauer Patriarchats anerkennen; auf russische Herkunft als Bedingung der Mitgliedschaft ist verzichtet. Die Kirchengemeinde umfaßt darum neben orthodoxen Christen russischer Herkunft Gläubige, die aus anderen orthodoxen Nationen abstammen, und eine Anzahl Konvertiten. An der St.-Nikolaus-Kirche amtiert ein Erzbischof.

Zugleich mit der St.-Nikolaus-Gemeinde wurde auch eine bulgarische orthodoxe Kirchengemeinde zum hl. Johannes von Rila anerkannt. Die Gemeinde umfaßt laut Satzung nur orthodoxe Christen, die bulgarischer Abstammung sind bzw. in bulgarische Familien einheirateten. Schon vor dem Ersten Weltkrieg hatten enge Beziehungen zwischen Österreich und Bulgarien bestanden. In der Zeit der Ersten Republik siedelten sich erneut Bulgaren in Österreich an und erwarben die österreichische Staatsbürgerschaft. Infolge der Ereignisse nach dem Zweiten Weltkrieg kamen weitere Bulgaren nach Österreich. So waren hinreichend viele bulgarische orthodoxe Gläubige versammelt, daß sie die Gründung einer Kirchengemeinde betreiben konnten. Die bulgarische Gemeinde, die dem Patriarchat von Sofia untersteht, verfügt über kein eigenes Gotteshaus. Sie feiert ihre Gottesdienste in der russischen St.-Nikolaus-Kirche.

Die Orthodoxie in Österreich existiert also in einer Mehrzahl von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die sich territorial überschneiden, und daneben noch in einigen kleineren Gruppierungen ohne öffentliche Anerkennung. Zwischen ihnen besteht kein organisatorisches Band; es gibt keinen Hierarchen und keine Synode, die namens der Orthodoxie Österreichs insgesamt sprechen könnte. Jede Kirchengemeinde ist von den anderen unabhängig und der Kirche ihres Heimatlandes verantwortlich. Und dies, obwohl die Gläubigen der einen Kirchengemeinde in den anderen zu den hl. Sakramenten zugelassen werden und die Orthodoxie sich ekklesiologisch als eine einzige Kirche versteht.

Zu mehreren orthodoxen Kirchengemeinden auf demselben Territorium ohne organisatorisches Band zwischen ihnen kam es in Österreich erst in der Zeit der Republik. Bis zum Ende des Ersten Weltkrieges war die Orthodoxie in den österreichischen Kronländern, wie wir oben sahen, als eine einzige autokephale Kirche mit Sitz in Czernowitz geeint. Wie also ging die Zerstückelung vor sich?

Die noch in der Monarchie erfolgte Gründung einer gesonderten serbischen Kirchengemeinde in Wien neben der griechischen war da-

von nicht der Beginn. Denn diese Gemeinde stand unter der Aufsicht eines der dalmatinischen Suffraganbischöfe des Czernowitzer Metropoliten. Die Einheit der cisleithanischen autokephalen orthodoxen Kirche blieb gewahrt, denn zusammen mit dem sie führenden Suffraganbischof verblieb die neue Gemeinde unter der Jurisdiktion des Metropoliten von Czernowitz.

Aber die drei cisleithanischen orthodoxen Bischofssitze wurden nach dem Ersten Weltkrieg von Österreich abgetrennt, und sie wurden auch voneinander getrennt. Die Bukowina mit Czernowitz fiel an Rumänien, und die Diözese des Metropoliten wurde der Kirche Rumäniens eingegliedert. Die beiden dalmatinischen Suffraganbistümer aber kamen zu Jugoslawien und wurden zur serbischen Kirche geschlagen. Für die in der Republik Österreich verbliebenen orthodoxen Gläubigen gab es somit im Land keinen Bischof mehr. Die Rumänen Wiens beschlossen in dieser Lage, sich mit ihrem bisherigen Metropoliten der rumänischen Kirche anzuschließen. Die serbische Kirchengemeinde der Stadt folgte jenem dalmatinischen Bischof, der bisher für sie verantwortlich war, und schloß sich der serbischen Kirche an. Schließlich beschlossen die Griechen Wiens, die es weder nach Rumänien noch nach Jugoslawien zog, sich dem Ökumenischen Patriarchat zu unterstellen. Die zahlenmäßig kleine Orthodoxie der Republik war damit organisatorisch auseinandergefallen.

Als 1967 das österreichische Parlament ein Orthodoxengesetz verabschiedete,¹⁵ stand es dem Staat nicht zu, sich in die inneren Angelegenheiten der Orthodoxie einzumischen. Österreich mußte zur Kenntnis nehmen, daß seine Orthodoxen, die bekennen, daß sie gemeinsam zu einer einzigen orthodoxen Kirche gehören, dennoch in einander überschneidende Kirchengemeinden ohne organisatorischen Zusammenhalt aufgeteilt waren. Um den orthodoxen Gläubigen die Freiheit zu gewährleisten, ihr Kirchenwesen so zu belassen, wie sie selber es wollten, ließ das österreichische Orthodoxengesetz eine Mehrzahl von sich überschneidenden orthodoxen Kirchengemeinden zu, anerkannte vom Tag des Inkrafttretens an die bodenständigen Gemeinden der Griechen, Serben und Rumänen und die Metropolie von Austria als Körperschaften des öffentlichen Rechts und eröffnete die Möglichkeit, noch weitere Gemeinden bei Erfüllung gewisser Mindestbedingungen als ebensolche Körperschaften anzuerkennen. Dies geschah 1969 bezüglich der Russen und Bulgaren. Es dürfte gegenwärtig kaum ein nichtorthodoxes Land geben, in dem die Rechtsstellung der Orthodoxie liberaler geregelt und besser abgesichert wäre als in Österreich.

¹ Vgl. unsern Beitrag: Wandlungen im Unionsverständnis vom 2. Konzil von Lyon bis zur Gegenwart, in: Ostk. Stud. 34(1985)128-150. Eine Weiterführung dieser Untersuchung erfolgte in den Beiträgen: Kirchliche und nichtkirchliche Gründe für den Erfolg abendländischer Missionare bei den Christen im Osten seit dem Tridentinum, in: Ostk. Stud. 35(1986)135-149 und: Wege und Abwege wechselseitigen Gebens und Nehmens zwischen Kirchen des Ostens und Westens nach dem Abbruch der Communio, in: Ostk. Stud. 36(1987)123-153.

² Am Wiener Institut für Patrologie und Ostkirchenkunde läuft derzeit eine einschlägige Dissertation.

³ Zur Einwanderung und zur nachfolgenden Geschichte der Serben in Österreich vgl. bes. A. Hudal, Die serbisch-orthodoxe Nationalkirche, Graz 1922, S. 38-54 und 61-82; R.D. Veselinovic', Arsenije

III Crnojevic' u istorii i kniz_evnosti, Beograd 1949; ders., Istorija srpske pravoslavne crkve sa narodnom istorijom, Beograd 1966, Bd. I, S. 76-83; Bd. II, S. 22-46, 85-95; ders., Pregled istorije Karlovac_ke mitropolije od 1695. do 1919. godine, in: Srpska Pravoslavna Crkva 1219-1969, Beograd 1969, S. 221-240; B. Slijepc'evic' Istorija srpske pravoslavne crkve, Bd. II, München 1966, S. 20-244, 562-609.

⁴ Zur Bedrängnis der katholischen Bulgaren in ihrer Heimat ab 1688 und zu ihrer Flucht vgl. I. Dujcev, *Il cattolicesimo in Bulgaria nel sec. XVII*, Rom 1937; R. Janin, *Bulgarie*, in: DHEG X, 1188; P. Tocanel, *Laboriosa organizzazione delle Missioni in Bulgaria, Moldavia, Vlachia e Transilvania*, in: J. Metzler (Hg.), *Sacrae Congregationis de Propagande Fide memoria rerum* Bd. I/2, Rom 1972, S. 246 ff.

⁵ Zu den Rechten, die den Orthodoxen aus den Verträgen erwachsen, vgl. W.M. Plöchl, *Die Wiener orthodoxen Griechen*, Wien 1983, S. 21f.; M.G. Koimzoglu, *Geschichte der griechisch-orientalischen Kirchengemeinde "Zum hl. Georg" in Wien*, Wien 1912, S 14f.

⁶ Zur Kirchen- und Sozialgeschichte der östlichen Christen Oberungarns und Siebenbürgens vgl. E. Radics, *Die orthodox-orientalischen Partikularkirchen in den Ländern der ungarischen Krone*, Budapest 1844; N. Nilles, *Symbolae ad illustrandam historiam ecclesiae orientalis in terris coronae s. Stephani*, Innsbruck 1885; S. Dragomir, *Istoria desrobirei religioase a Românilor din Ardeal*, Sibiu 1920; *Biserica Româna Unita. 250 de ani de istorie*, Madrid 1952; M. Lacko, *Unio Uz_horodensis Ruthenorum cum Ecclesia Catholica (OCA 143)* Rom 1955; O. Bârlea, *Die Union der Rumänen*, in: W. de Vries, *Rom und die Patriarchate des Ostens*, Freiburg 1963, S. 132-180, 394-423; ders., *Ostkirchliche Tradition und westlicher Katholizismus*, München 1966; M. Bernath, *Habsburg und die Anfänge der rumänischen Nationsbildung*, Leiden 1972; Z. Pauclic«eanu, *Istoria Bisericii Unite*, in mehreren Folgen der Zeitschrift *Buna Vestire* ab 1975; K. Zach, *Orthodoxe Kirche und rumänisches Volksbewußtsein*, Wiesbaden 1977; M. Paucurariu, *Istoria Bisericii Orthodoxe Române*, Bd. II, Bukarest 1981; W. Dausch, *Toleranz im Fürstentum Siebenbürgen. Politische und gesellschaftliche Voraussetzungen der Religionsgesetzgebung im 16. und 17. Jahrhundert*, in: *Kirche im Osten* 26(1983)35-72; E. Chr. Suttner, *Die rumänische Orthodoxie des 16. und 17. Jahrhunderts in Auseinandersetzung mit der Reformation*, in: *Kirche im Osten* 25(1982)64-120; ders., *Anfänge einer zum Calvinismus tendierenden Theologie in der Orthodoxie Siebenbürgens in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts*, in: *Jahrbuch der österreichischen Byzantinistik* 32,6 (1982)153-161; ders., *Panteleimon (Paisios) Ligarides und Nicolae Milescu*, in: *Kirche im Osten* 26(1983)73-94.

⁷ Vgl. O. Bârlea, *Ostkirchliche Tradition und westlicher Katholizismus*, München 1966; E. Chr. Suttner, *Beiträge zur Kirchengeschichte der Rumänen*, Wien 1978, S. 223f.

⁸ Vgl. unseren Beitrag: *Die Toleranzgesetzgebung Joseph II. und die Orthodoxie im Habsburgerreich*, in: P. Barton (Hg.), *Im Zeichen der Toleranz*, Wien 1981, S. 93-100.

⁹ Für die beiden nationalen Metropolen in den Ländern der Stefans-

krone vgl. die in den Anm. 3 und 6 zitierten Arbeiten. Dort finden sich auch viele Ausführungen über die rumänischen bzw. dalmatinischen Gebiete der Metropole von Czernowitz. Weitere Literaturhinweise für die beiden neuen Autokephalien bei Suttner, Beiträge zur Kirchengeschichte der Rumänen, S. 13-16 und 92f.

¹⁰ Die Vielzahl unterschiedlicher Ostkirchen im Wien von heute zwingt, uns im folgenden streng auf die Orthodoxie alleine zu beschränken.

¹¹ Zur Entwicklung der beiden Gemeinden vgl. die in Anm. 5 benannten Arbeiten von Koimzoglu und Plöchl.

¹² Die Entwicklung dieser Gemeinde hat noch keine Darstellung gefunden. Einzelne Daten können entnommen werden aus: S. Cakic', Spomenica o stodeseto-godis_njici z_ivota i rada srpske pravoslavne crkvene ops_tine sv. Save u Bec_u, Wien 1971.

¹³ Vgl. V. Ciobanu, Infiint«area Capelei ortodoxe române din Viena, in: Almanahul Parohiei Ortodoxe Romîne din Viena pe anul 1962, S. 67-73.

¹⁴ Vgl. W.M. Plöchl, Errichtung und Satzungen der bulgarisch-orthodoxen Kirchengemeinde zum hl. Iwan Rilski und der russisch-orthodoxen Kirchengemeinde zum hl. Nikolaus in Wien, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 23(1972)195-211.

¹⁵ Vgl. W.M. Plöchl, Das neue österr. Orthodoxengesetz, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 20(1969)108-150.